

dabei über eine objektive, subjektive und juristische Zeugnisfähigkeit verfügen. In der Hauptsache wird bei Zeugenvernehmungen auf Verwandte, Bekannte, Intimpartner oder anderweitige Kontaktpersonen, die mit dem Straftäter in Beziehung standen bzw. stehen, zurückgegriffen. Dabei macht es sich erforderlich, eine vorherige operative Aufklärung zur Person des Zeugen durchzuführen. Liegt ein Erfassungsverhältnis zum Zeugen vor, so sind umgehend vor Durchführung der Zeugenvernehmung Rücksprachen mit der bearbeitenden operativen Dienst Einheit zu führen. Erst wenn von seiten der operativen Dienst Einheit die Zustimmung zur zeugenschaftlichen Vernehmung erfolgt, kann diese realisiert werden.

Die besondere Stellung der Zeugenvernehmungen im Beweisführungsprozeß soll anhand nachfolgend aufgeführter Einzelbeispiele<sup>17</sup> verdeutlicht werden:

- Der DDR-Bürger X. verließ im Dezember 1986 rechtswidrig auf zunächst unbekanntem Wege die DDR. Nach Realisierung des ungesetzlichen Grenzübertritts erhielten die Eltern des Beschuldigten und seine Freundin je eine Ansichtskarte von ihm. Durch postalische und telefonische Verbindung, vor allem aber im Ergebnis eines Zusammentreffens mit dem Vater im Operationsgebiet, wurde zweifelsfrei aufgeklärt, daß der X. über die Territorien der UVR, SRR, Türkei, BRD unter Mißbrauch des internationalen Luftverkehrs nicht in die DDR zurückkehrte.
- Die DDR-Bürgerin Y. meldete sich Anfang 1987 telefonisch bei ihren Eltern aus N. in der BRD. Nach Bekanntwerden des ungesetzlichen Grenzübertritts lagen erste Hinweise vor, wonach die Y. unter Mißbrauch einer durchgeführten Touristen-

---

17 - Beispiele aus Untersuchungsvorgängen der HA IX/9